

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 28 (1929)

Artikel: Die Reform der Kirchenverfassung auf dem Konzil zu Basel
Autor: [s.n.]
Kapitel: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-114146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einleitung.

Drei Aufgaben waren dem Konzil von Basel bei seiner Einberufung durch Martin V. (1. Februar 1431) gestellt worden: die Sorge für den christlichen Glauben, die Herstellung des Friedens in der Christenheit und die Reform der Kirche¹⁾.

Wie sich die Konzilsväter das Verhältnis dieser drei Aufgaben zueinander dachten, dafür liegen verschiedentliche Äußerungen vor. Vor allem müsse man sich der Reform-Aufgabe widmen, so meint ein Traktat vom Ende des Jahres 1432, denn ohne die Reform könnten auch die beiden anderen Aufgaben gar nicht, oder doch nicht für dauernde Zeiten gelöst werden²⁾. Ebenso begründet es der Bischof von Vexiö, als er 1434 die Reformen als die Hauptaufgabe der Synode bezeichnet und deshalb im Namen der deutschen Nation eifrige Tätigkeit des Konzils in dieser Richtung fordert³⁾. Auch der Verfasser der wichtigsten zeitgenössischen Darstellung der Basler Synode, Johannes von Segovia, äußert gelegentlich dieselbe Ansicht von dem Vorrang der Reformaufgabe⁴⁾. Und das Konzil selbst hat in einem offiziellen Aktenstück ein direktes Zeugnis dafür abgelegt: in einem seiner Dekrete (vom 27. April 1433) beschwört es die Väter, nicht vor Erledigung der Reform an Haupt und Gliedern ihre Zustimmung zur Auflösung der Synode zu geben — den beiden andern Aufgaben, die ebenso noch der Erfüllung harren, wird die gleiche Auszeichnung nicht zuteil⁵⁾.

So kann es ausgesprochen werden: die Basler Väter haben die Reform der Kirche als die wichtigste ihrer drei Aufgaben angesehen. Es ist also gerechtfertigt, den kirchlichen Reformversuch des Basler Konzils zum Thema einer besonderen Untersuchung zu machen.

Nun ist es bekannt, daß das Basler Konzil das letzte in der Reihe der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts war,

¹⁾ M C II 53 f.

²⁾ C B I 183.

³⁾ Am 21. August 1434, M C II 697; C B III 184.

⁴⁾ M C II 700.

⁵⁾ M C II 353.

die sämtlich die Reform der Kirche zu einer ihrer Aufgaben gemacht hatten. Es ist von vornherein zu vermuten, daß die Basler Väter bei ihrer Reformarbeit auf die Arbeit der vorangegangenen Konzilien zurückgriffen. Das wird bestätigt, wenn wir Joh. v. Segovia berichten hören, das Basler Konzil sei bestrebt gewesen, die 18 Artikel des Reformprogramms, das in einem Dekret der Konstanzer 40. Session (vom 30. Oktober 1417), dem sogenannten „Kautionsdekret“ aufgestellt worden war, zu verwirklichen⁶⁾. Auch wissen wir, daß sich die Basler Väter die Überlieferung der Konstanzer Akten sehr angelegen sein ließen: Im Oktober 1440 wird eine Kommission beauftragt, die Akten des Konstanzer Konzils zu durchsuchen und in einem Bande zu sammeln, der dann mit dem Siegel der Basler Synode versehen werden soll — damit die heilsamen und nützlichen Dekrete und Konstitutionen des Konstanzer Konzils, von denen einiges schon in Basel erneuert worden sei, nicht in Vergessenheit gerieten. Das Ergebnis dieser Bemühungen ist, daß am 4. Februar die Akten sämtlicher Sessionen, zweier Kongregationen und einiges über die Wahl Martins V. gesammelt in einem sogen. „Liber decretorum Constantiensis concilii“ durch das Siegel der Basler Synode bekräftigt werden⁷⁾.

Die Basler Väter sind also bestrebt, in ihrer ganzen Tätigkeit den Anschluß an Konstanz zu wahren⁸⁾.

So geht es auch nicht an, den kirchlichen Reformversuch des Basler Konzils gesondert zu untersuchen; wir werden vielmehr stets auf die Reformverhandlungen in Konstanz und das, was bei diesen Verhandlungen herauskam, ein Auge behalten müssen. Auch das Konzil von Siena, zeitlich zwischen Konstanz und Basel gelegen, werden wir nicht ganz außer Acht lassen dürfen.

In zwei Teile wird die Reformaufgabe von den Zeitgenossen gegliedert: die „reformatio in capite“ und die „reformatio in membris“. Daß auf den Reformkonzilien das Interesse an der Reform des Hauptes größer war als das an

⁶⁾ M C II 669. Vergl. Bernhard Hübler, die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418, S. 35 ff.; von der Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense concilium, Bd. IV 1449 ff.

⁷⁾ M C III 515.

⁸⁾ Vergl. über dieses Bestreben auch: CB II 140_z 17—20, 147_z 15, 154_z 27, 28

der Reform der Glieder, das ergibt schon die Reihenfolge, in der man die Reform der Kirche bewerkstelligen will: Am Haupte habe die Reform zu beginnen, darüber ist man sich einig. So stark wird dieser Teil der Reformaufgabe bevorzugt, daß man gegen die Basler Väter den Vorwurf erheben konnte, sie hätten sich einseitig nur mit der Reform am Haupte befaßt, die Reform der Glieder aber links liegen lassen — ob mit Recht, das kann erst die genauere Untersuchung der Basler Reformarbeit zeigen.

Auf einem andern Standpunkt steht der Papst. „Reformiert die Glieder, aber laßt das Haupt unberührt,“ so sollen seine Präsidenten schon auf dem Konzil von Siena gesagt haben⁹⁾. Leicht erklärlich: Handelte es sich doch bei der Reform des Hauptes um nichts anderes als um die Beschneidung päpstlicher Machtbefugnisse, um eine Reform also der bisherigen Verfassung der katholischen Kirche. Es wurde schon von anderer Seite gezeigt, wie die schrankenlose Entfaltung der päpstlichen „plenitudo potestatis“ im Laufe des 14. Jahrhunderts, der kuriale Zentralismus und Fiskalismus schließlich zu einer heftigen Reaktion führte, zu einer Ideenrichtung, die ihren ersten klassischen Ausdruck in der Erklärung der gallikanischen Freiheiten im Jahre 1408 fand¹⁰⁾. Der Gallikanismus nun ist zusammen mit dem Konziliarismus die große Triebfeder der Generalkonzilien des 15. Jahrhunderts; er hat die Ideen für die Reform des Hauptes in Konstanz, Siena und Basel geliefert.

Es soll die Aufgabe dieser Untersuchung sein, zu zeigen, wie die Basler Dekrete über die Reform des Hauptes aussahen und wie sie zustandekamen¹¹⁾. Wie es kam, daß kein einziges dieser Dekrete allgemein gültiges Recht der katholischen Kirche wurde, daß also, oberflächlich betrachtet, der ganze Versuch dieser kirchlichen Verfassungsreform scheiterte, das müßte das Thema einer besonderen Untersuchung werden, die hier nicht unternommen werden soll¹²⁾.

⁹⁾ M C II 699.

¹⁰⁾ Haller, Papsttum und Kirchenreform, Kap. I, II.

¹¹⁾ Über die Reform der Glieder wird Zusammenfassendes im Schlußkapitel der Abhandlung gesagt werden.

¹²⁾ Es sei noch bemerkt, daß mir neben dem gedruckten Material dank der Güte Herrn Prof. Dr. Hallers seine Abschrift von Codex Cusanus 168